

Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Studienre- glement der Bachelor- und Master-Studiengänge (AB-AStudR)

Bachelor of Arts in Historical Sciences (deutsch)

Mit Beschluss des Rektorats* gelten ab 01.08.2025 die folgenden Ausführungsbestimmungen zum AStudR.

Brig, den 20.05.2025



Prof. Dr. Nicolas Rothen
Rektor a.i.



Prof. Dr. Corinna Martarelli
Vizerektorin Lehre

*ehemals Direktion

Inhaltsverzeichnis

1	Studienumfang der Master-Studiengänge	1
2	Modulübersicht	1
3	Regelstudium	1
4	Studienteile in Bachelor-Studiengängen	2
5	Major-/Minorprogramme	2
6	Moduldurchführung	2
7	Zweisprachiges Studium	2
8	Lehrveranstaltungen	2
9	Leistungsnachweise	2
10	Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen	3
11	Nicht-anrechenbare Studienleistungen	3
12	Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen	3
13	Masterabschluss	4

1 Studienumfang der Master-Studiengänge

Gem. Art. 8b Abs. 1 AStudR

Punkt 1 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

2 Modulübersicht

Gem. Art. 8a Abs.2 AStudR

Modul 01: Einführung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts, 10 ECTS

Modul 02: Einführung in die Geschichte des 20. Jahrhunderts, 10 ECTS

Modul 03: Methoden der Geschichtswissenschaften, 10 ECTS

Modul 04: Historiographie, 10 ECTS

Modul 05: Politikgeschichte, 10 ECTS

Modul 06: Politologie, 10 ECTS

Modul 07: Geschichte der internationalen Beziehungen, 10 ECTS

Modul 08: Recht, 10 ECTS

Modul 09: Sozialgeschichte, 10 ECTS

Modul 10: Soziologie, 10 ECTS

Modul 11: Wirtschaftsgeschichte, 10 ECTS

Modul 12: Ökonomie, 10 ECTS

Modul 13: Kulturgeschichte, 10 ECTS

Modul 14: Religionswissenschaft, 10 ECTS

Modul 15: Mediengeschichte, 10 ECTS

Modul 16: Medien- und Kommunikationswissenschaften, 10 ECTS

Modul 17: Vorbereitung der BA-Arbeit und Kolloquium, 10 ECTS

Modul 18: Verfassen der BA-Arbeit, 10 ECTS

3 Regelstudium

Gem. Art. 8 Abs. 2 AStudR

Der Studiengang besteht aus zwei Teilen: Im ersten Studienjahr müssen die propädeutischen Module M01 bis M04 absolviert werden. Im zweiten Teil des Studiums sind die weiteren Kurse (Module M05-M18) in der vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren, d. h. in den Modulen, die während des Semesters angeboten werden (vgl. Punkt 6 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen). In jedem Fall müssen die spezifischen Anforderungen der Module erfüllt werden. Die folgende Tabelle fasst die vorgegebene Reihenfolge zusammen:

Semester	Module	Module, die zuvor belegt werden müssen
1 + 2	M01 - M02 M03 - M04	-
3 + 4	M05 - M06 M07 - M08	M01, M02, M03, M04
5 + 6	M09 - M10 M11 - M12	M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08
7 + 8	M13 - M14 M15 - M16	M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, M10, M11, M12
9	M17 - M18	M01, M02, M03, M04, M05, M07, M09, M11, M13, M15

4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen

Gem. Art. 8a Abs. 3 AStudR

Zum ersten Studienteil gehören die propädeutischen Module M01-M04, zum zweiten die Module M05-M18 (vgl. Punkt 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen).

5 Major-/Minorprogramme

Gem. Art. 8 Abs. 4 AStudR

Es werden keine Major- und Minorprogramme angeboten.

6 Moduldurchführung

Gem. Art. 9 AStudR

Nur jeweils im Frühjahrssemester angeboten werden die Module: M01, M02, M05, M06, M09, M10, M13, M14.

Nur jeweils im Herbstsemester angeboten werden die Module: M03, M04, M07, M08, M11, M12, M15, M16.

Die Module M17 und M18 werden jedes Semester angeboten.

7 Zweisprachiges Studium

Gem. Art. 11 Abs. 4 AStudR

Bezüglich der Wahl der Module, die in der Nebensprache validiert werden, werden die Studierenden ermutigt, die propädeutischen Module (M01 bis M04) und die Bachelorarbeit (M17 und M18) in der Erstsprache zu absolvieren. Die Möglichkeit, die Module M08 «Recht» und M12 «Ökonomie» in der Nebensprache zu belegen, hängt von den Ausführungsbestimmungen zum Reglement des jeweiligen Studiengangs ab.

8 Lehrveranstaltungen

Gem. Art. 14 Abs. 4 AStudR

¹ Grundsätzlich und für jedes Modul finden an fünf Samstagen pro Semester dreistündige Lehrveranstaltungen statt. Üblicherweise besuchen die Studierenden eine Lehrveranstaltung am Vormittag und eine weitere am Nachmittag.

² Zusätzliche Veranstaltungen können von den Lehrteams geplant werden.

9 Leistungsnachweise

Gem. Art. 15 Abs. 2 AStudR

Die Leistungsnachweise während oder am Ende des Semesters können unter anderem in den folgenden Formen erfolgen:

1. Schriftliche Prüfung
2. Mündliche Prüfung
3. Schriftliche Arbeit (der Studiengang erlässt Richtlinien im Dokument *Richtlinien für schriftliche Arbeiten*)
4. Mündliche Präsentation
5. Video der Präsentation
6. Schriftliche oder mündliche Gruppenarbeit

10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

Gem. Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3 AStudR

1. Allgemeines

¹ Der Studiengangsleitung erlässt Richtlinien für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten.

² Falls eine schriftliche Arbeit als ungenügend beurteilt, erhält der Student, die Studentin die Möglichkeit, die Arbeit nachzubessern. Die Nachbesserung gilt als zweiter Versuch. In der Regel kann eine überarbeitete Arbeit nicht besser als mit der Note 4.5 bewertet werden.

2. Bachelorarbeit

¹ Die Studierenden, welche die Module M05, M07, M09, M11, M13 und M15 besucht und abgeschlossen haben, können mit ihrer Bachelor-Arbeit beginnen, indem sie sich zu den Modulen M17 und M18 anmelden.

² Das Modul M17 "Vorbereitung der BA-Arbeit und Kolloquium" wird durch die folgenden Leistungen bewertet:

- Mindestens zwei Besprechungen zwischen dem Studenten, der Studentin und der Betreuerin, dem Betreuer.
- die Teilnahme am Forschungskolloquium, das während des Semesters im Rahmen des Moduls M17 organisiert wird. Ein/e Expert/in, der/die basierend auf dem Thema der Arbeit ausgewählt wurde, nimmt ebenfalls am Kolloquium teil.
- ein Screencast, der die Einreichung der Bachelorarbeit begleitet.

Im Modul M18 "Verfassen der BA-Arbeit" wird die Qualität der Bachelorarbeit bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer in Absprache mit einem/einer themenspezifischen Expert/in. Der Screencast wird ebenfalls durch diese/r Expert/in begutachtet. Diese/r gibt eine Bewertung (kurzer Kommentar) an die Betreuerin oder den Betreuer weiter, der/die diese in den Bericht aufnimmt. Der Studiengang erlässt Richtlinien zur Bachelor-Arbeit im Dokument *Richtlinien für schriftliche Arbeiten*.

³ Eine Bachelor-Arbeit wird in thematischer Verbindung zu einem der Module M01-M05, M07, M09, M11, M13 oder M15 in Angriff genommen. Die Studierenden können nur unter jenen Modulen wählen, die sie erfolgreich besucht und bestanden haben.

⁴ Zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Bachelor-Arbeit müssen die Studierenden immatrikuliert sein. Zudem müssen die Bachelor-Arbeiten während des laufenden akademischen Semesters, das heisst spätestens bis 15. Januar (Herbstsemester) beziehungsweise spätestens bis 15. Juli (Frühjahrssemester), abgegeben werden.

⁵ Falls eine Bachelor-Arbeit durch den Betreuer oder die Betreuerin als «ungenügend» beurteilt wird, müssen diese ihre Beurteilung den Studierenden schriftlich mitteilen und den Entscheid begründen.

⁶ Im Falle einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit können die Betreuenden den Studierenden die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren. In der Regel kann eine überarbeitete Arbeit nicht besser als mit der Note 4.5 bewertet werden. Ein Anspruch des Studenten oder der Studentin auf Nachbesserung besteht nicht.

⁷ Die Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.

⁸ Wird die Bachelor-Arbeit nach einer Nachbesserung weiterhin als ungenügend bewertet, so können die Module M17 und M18 einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen

Gem. Art. 25 Abs. 4 AStudR

Die Module M17 und M18 (Vorbereitung und Verfassen der BA-Arbeit) müssen innerhalb des Studiengangs Bachelor of Arts in Historical Sciences der FernUni Schweiz absolviert werden und können nicht äquivalent erworben werden.

12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen

Gem. Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 AStudR

Punkt 12 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

13 Masterabschluss

Gem. Art. 27 Abs. 2 AStudR

Punkt 13 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.